

Dr. ⁱⁿ Anna Sporrer
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.328.615

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)1258/J-NR/2025

Wien, am 25. Juni 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Harald Stefan, Kolleginnen und Kollegen haben am 25. April 2025 unter der Nr. **1258/J-NR/2025** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Staatsverträge zur Haftverbüßung der in Österreich verurteilten Ausländer in deren Heimatstaat“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wie werden Doppelstaatsbürger in der Übersicht „Verurteilte Personen nach Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit und Vorverurteilungen“ der „Gerichtlichen Kriminalstatistik“ erfasst?*

Hierzu wird auf die Ausführungen in der Beantwortung der Anfrage NR. 10491/J-NR/2016 verwiesen, wonach in der Verfahrensautomation Justiz (VJ) multiple Staatsbürgerschaften nicht initial erfasst werden. Die Staatsbürgerschaften werden am Verfahrensende im Wege einer elektronischen Strafkarte an das Strafregisteramt übermittelt, dessen Daten wiederum der Statistik Austria als Grundlage für die hier gegenständliche Statistik zu Verurteilungen von Österreichern bzw. Ausländern dienen.

Zur Frage 2:

- *Werden Übernahmeersuchen vor oder nach Haftantritt des Verurteilten in Österreich gestellt?*

Übernahmeersuchen setzen eine rechtskräftige und vollstreckbare gerichtliche Entscheidung voraus, sie werden – wenn sich die verurteilte Person im Inland befindet – nach Beginn der Strafhaft in Österreich gestellt.

Zur Frage 3:

- *Wie verläuft das Prozedere im Zusammenhang mit einem aufgrund des CETS 112, des CETS 167 sowie des Rahmenbeschlusses Freiheitsstrafen (RB 2008/909/JI) gestellten Ersuchen üblicherweise?*

Hierzu wird auf den Bericht der Bundesministerin für Justiz zum EU-JZGÄndG 2011 an den Nationalrat entsprechend der Entschließung vom 6. Dezember 2011 - 209/E XXIV.GP vom Dezember 2024, Seite 24, verwiesen.

Zur Frage 4:

- *Welches aller in Betracht kommenden Abkommen weist die geringste durchschnittliche Verfahrensdauer auf?*

Die Verfahren nach dem Rahmenbeschluss Freiheitsstrafen (RB 2008/909/JI) weisen die durchschnittlich kürzeste Verfahrensdauer auf.

Zur Frage 5:

- *Welches aller in Betracht kommenden Abkommen weist die längste durchschnittliche Verfahrensdauer auf?*

Im Bereich des vertraglichen Verkehrs zur Überstellung verurteilter Personen weist das Übereinkommen vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen (CETS 112) die durchschnittlich längere Verfahrensdauer auf als der Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten auf Grundlage des zitierten Rahmenbeschlusses.

Zur Frage 6:

- *In welche Staaten können Häftlinge aufgrund des CETS 112 überstellt werden?*

Für Informationen zum Ratifikationsstand des zitierten Abkommens wird auf die Website des Europarats unter <https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list?module=signatures-by-treaty&treaty whole number=112> verwiesen.

Zur Frage 7:

- *In welche Staaten können Häftlinge aufgrund des CETS 167, somit ohne deren Zustimmung, überstellt werden?*

Für Informationen zum Ratifikationsstand des zitierten Abkommens wird auf die Website des Europarats unter <https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list?module=signatures-by-treaty&treaty whole number=167> verwiesen.

Zur Frage 8:

- *Mit welchen Drittstaaten ist der Überstellungsverkehr (auch) aufgrund anderer Rechtsgrundlagen möglich? (Bitte um Anführung der einzelnen Staaten sowie der jeweiligen Abkommen)*

Bilaterale Abkommen zur Übernahme der Strafvollstreckung sind zwischen Österreich und folgenden Staaten in Kraft:

- Kosovo: Vertrag vom 1. Februar 1982 zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die wechselseitige Vollziehung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen, BGBl Nr. 547/1983
- Kuba: Vertrag vom 14. Oktober 1999 zwischen der Republik Österreich und der Republik Kuba über die wechselseitige Vollziehung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen, BGBl III Nr. 203/2001
- Thailand: Vertrag vom 8. Februar 1992 zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Thailand über die Überstellung verurteilter Personen und die Zusammenarbeit bei der Vollziehung strafgerichtlicher Sanktionen, BGBl Nr. 443/1994

Zur Frage 9:

- *Welche Vertragsstaaten lehnten in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023, 2024 und bis zum 1. April 2025 die Überstellung aufgrund mangelnder Haftkapazitäten ab (Bitte um entsprechende Aufgliederung nach Jahren, Staaten, Anzahl der jeweiligen Ablehnungen sowie deren Begründungen)*

Der Mangel an Haftplätzen stellt in den anwendbaren völkerrechtlichen Instrumenten üblicherweise keinen ausdrücklichen Ablehnungsgrund dar. Konkret wurde er nur von der Republik Albanien im angefragten Zeitraum herangezogen.

Zur Frage 10:

- *Warum enthalten die Abkommen offenbar keine Verpflichtungen der Vertragsstaaten ausreichend Haftkapazitäten bereitzustellen?*

Nach der Erfahrung im internationalen Verkehr wollen die Vertragsstaaten derartige Verpflichtungen nicht übernehmen.

Zur Frage 11:

- *Welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, um den Überstellungsverkehr mit Drittstaaten zu beschleunigen und zu fördern?*

Österreich beteiligt sich aktiv an den Gremien des Europarats, die der Forcierung der Anwendung des oben in Frage 3 zitierten Übereinkommens samt Zusatzprotokoll dienen. Daneben nutzt das Bundesministerium für Justiz bilaterale Kontakte, um Probleme und Verzögerungen bei der Abwicklung von Übernahmeverfahren anzusprechen und zu lösen.

Zur Frage 12:

- *Wie wird sichergestellt, dass Verurteilte die ganze Strafe tatsächlich in ihren Heimatstaaten verbüßen und nicht etwa vorzeitig auf freien Fuß gesetzt werden?*

Die anwendbaren und oben zitierten Rechtsgrundlagen sehen grundsätzlich vor, dass sich der Vollzug der Freiheitsstrafe oder Maßnahme nach der Überstellung der Person nach dem Recht des Vollstreckungsstaats richtet, sodass hier eine Einflussmöglichkeit der österreichischen Justizbehörden auf Entscheidungen über bedingte Entlassungen, Amnestien oder Begnadigungen im Vollstreckungsstaat nicht gegeben ist. Sollte sich eine systematische Praxis in einzelnen Staaten zeigen, die zumindest eine teilweise effektive Strafvollstreckung im Vollstreckungsstaat ausschließt, könnte nur durch Unterlassen von Überstellungsersuchen von österreichischer Seite reagiert werden.

Zur Frage 13:

- *Ist der Abschluss weiterer Überstellungsabkommen mit Drittstaaten geplant?*
 - a. Wenn ja, mit welchen Staaten und in welchem Zeitraum?*
 - b. Wenn nein, warum nicht?*

Derzeit ist ein bilaterales Übereinkommen mit dem Königreich Marokko in der Endphase der Verhandlungen. Österreich bevorzugt jedoch grundsätzlich den multilateralen Ansatz und spricht sich für die Ausweitung der anwendbaren Europaratsverträge durch Beitritt weiterer Drittstaaten aus.

Zur Frage 14:

- *Mussten Ersuchen an bzw. Überstellungen in andere Staaten unterbleiben, weil diese die EMRK nicht eingehalten haben?*
 - a. *Wenn ja, um welche Staaten handelt es sich?*
 - b. *Wenn ja, warum enthalten die Abkommen mit diesen Staaten keine Verpflichtung des Vollstreckungsstaates, dass dieser die EMRK zumindest hinsichtlich der aus Österreich überstellten Verurteilten einzuhalten hat?*

Bei Überstellungen in Drittstaaten auf Grundlage des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen, CETS No. 167, das eine Zustimmung der verurteilten Person nicht zwingend erfordert, erfolgt eine vertiefte Prüfung der Haftbedingungen im Vollstreckungsstaat schon vor der Stellung eines Ersuchens, das im Einzelfall auch aus diesem Grund unterbleiben kann.

Zu a.: Hier orientiert sich das Bundesministerium für Justiz an der Rechtsprechung des EGMR zu den Haftbedingungen in einzelnen Staaten.

Zu b.: Die Beantwortung dieser Frage fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz.

Zur Frage 15:

- *Welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, um den Überstellungsverkehr mit EU-Mitgliedsstaaten zu beschleunigen und zu fördern?*

Hierzu darf auf den Bericht des Bundesministeriums für Justiz zum EU-JZGÄndG 2011 an den Nationalrat entsprechend der Entschließung vom 6. Dezember 2011 - 209/E XXIV.GP vom Dezember 2024, Seite 26f., verwiesen werden.

Zur Frage 16:

- *Welche Auswirkungen hatte der „Brexit“ auf das entsprechende Überstellungsabkommen?*

Mit dem Vereinigten Königreich ist seit dem Austritt aus der EU wieder das oben in Frage 3 zitierte Europaratsübereinkommen samt seinem Zusatzprotokoll anwendbar.

Zur Frage 17:

- *Wer trägt die Kosten für die Verbüßung der Haft im Heimatstaat des Verurteilten und wie hoch sind diese im Durchschnitt in den Jahren 2020 bis 2024? (Bitte um entsprechende Aufgliederung, falls in den einzelnen Abkommen unterschiedliche Kostenregelungen enthalten sein sollten)*

Nach den anwendbaren oben in Frage 3 genannten Rechtsinstrumenten trägt die Kosten für die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe ab der Übergabe der verurteilten Person der Vollstreckungsstaat. Über die Höhe dieser Kosten ist dem Bundesministerium für Justiz nichts bekannt.

Zur Frage 18:

- *Wer trägt die Kosten für die Überstellung und wie hoch sind diese im Durchschnitt in den Jahren 2020 bis 2024? (Bitte um entsprechende Aufgliederung, falls in den einzelnen Abkommen unterschiedliche Kostenregelungen enthalten sein sollten)*

Die Kosten für die Überstellung der Person in den Vollstreckungsstaat sind in den Fällen des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI vom Urteilsstaat zu tragen. Zur Höhe dieser Kosten liegt dem Bundesministerium für Justiz kein Zahlenmaterial vor.

In den Fällen der Anwendbarkeit der in Frage 3 zitierten Europaratsverträge hat der Vollstreckungsstaat für die Überstellung der Person auf sein Hoheitsgebiet aufzukommen.

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer

